

Freigabeerklärung

zur elektronischen Übermittlung der Steuererklärungen
mit elektronischer Authentifizierung des Steuerberaters ^{1) 3)}

Mandanten-Nr. _____

Zwischen

**Feldkämpfer Kröning Uphoff
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Steuerberatungsgesellschaft
Rudolf-Diesel-Str. 26
49479 Ibbenbüren**

-im Folgenden „Steuerberater“ genannt“-

und

Steuernummer: _____

-im Folgenden „Auftraggeber“ genannt-

Dem Auftraggeber²⁾ sind die Daten der Steuererklärung(en) für das Jahr _____ bekannt.

Der Auftraggeber versichert, dass er alle Angaben und Nachweise nach bestem Wissen und Gewissen vollständig dem Steuerberater zur Verfügung gestellt hat.

Der Auftraggeber erteilt dem Steuerberater hiermit die Freigabe zur elektronischen Übermittlung der vorgenannten Steuererklärungen an das für den Auftraggeber zuständige Finanzamt ³⁾.

Ort, Datum

Auftraggeber
bei Ehegatten: Ehemann

Auftraggeber
bei Ehegatten: Ehefrau

1) Bei der elektronischen Übermittlung von Dokumenten, für die durch Gesetz die Schriftform vorgesehen ist, kann auf eine qualifizierte elektronische Signatur bis zum 31. Dezember 2011 verzichtet werden (§ 87 a Abs. 6 AO i.d.F. des JStG 2007). Voraussetzung ist, dass ein Verfahren zur Authentifizierung des Datenübersmitters eingesetzt wird und die Integrität der übermittelten Daten gewährleistet ist. Im Fall der elektronischen Übermittlung von Steuererklärungen mit elektronischer Authentifizierung entfällt die Übersendung einer Erklärung in Papierform und die eigenhändige Unterschrift (§ 87 a Abs. 6 AO i.d.F. des JStG 2007 i. V. m. der StDÜV i.d.F. der Verordnung zur Änderung der StDÜV vom 20. Dezember 2006). Der Steuerberater hat die Daten dem Auftraggeber unverzüglich in leicht nachprüfbarer Form zur Überprüfung zur Verfügung zu stellen (§ 6 Abs. 2 StDÜV i.V.m. BMF-Schreiben vom 15. Januar 2007).

2) Der Auftraggeber hat die Daten unverzüglich zu überprüfen und gegebenenfalls zu berichtigen (§ 6 Abs. 2 StDÜV i.V.m. BMF-Schreiben vom 15. Januar 2007).

3) Der Steuerberater kann die Erfüllung der Verpflichtung nach § 6 Abs. 2 StDÜV durch eigene Aufzeichnungen nachweisen (BMF-Schreiben vom 15. Januar 2007).